



Beitrags- und Gebührenordnung

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind die §§ 4, 5 und 6. der Satzung in der Fassung vom 01.07.2021.

Beiträge sind Grundbeiträge und Zusatzbeiträge.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Regelungen, Beitrags- und Gebührenpflicht

3.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wurde am 22. Feb. 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

3.2 Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt:

	Jährlich	Monatlich
Erwachsene ab 18 Jahre	165,60 €	13,80 €
Kinder und Jugendliche und Ermäßigte*	114,50 €	9,54 €
Ein Elternteil mit einem Kind bis 18 J.	241,70 €	20,10 €
Ein Elternteil mit zwei oder mehr Kindern bis 18 J.	279,80 €	23,30 €
Familie (zwei Elternteile mit einem Kind bis 18 J.)	330,70 €	27,60 €
Familie (zwei Elternteile mit zwei oder mehr Kindern bis 18 J.)	381,60 €	31,80 €
Ehepaare	305,30 €	25,40 €
Passive Mitglieder	95,40 €	8,00 €

* Schüler, Azubis, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende mit Nachweis bis 26 Jahre

3.3 Die Gebühren wie folgt:

- Aufnahmegebühr einmalig ein Monatsbeitrag der jeweiligen Beitragsklasse
- Zuschlag für einen unterjährigen Einzugsrhythmus je Einzug 3,00 Euro
- Zuschlag für Rechnungszahler je Rechnung 5,00 Euro
- Mahngebühr je Anschreiben 8,00 Euro

3.4 Der Vorstand setzt unter Berücksichtigung der Gesamtvereinsinteressen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit sowie Anhörung der betroffenen Abteilung oder Sondereinrichtung die Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fest. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung (außer bei Sondereinrichtungen) beschlossen und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren ergibt sich aus Anlage A.

3.5 In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise. Anträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

- 3.6 Beitragsermäßigungen und Befreiungen werden nach Eingang in der Geschäftsstelle zum nächstmöglichen Termin – nicht rückwirkend – gewährt.
- 3.7 Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungs- und Kursbetriebes oder bei Veranstaltungen können von den Abteilungen bzw. vom Vorstand gesonderte Gebühren festgelegt werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

4. Beitragsfälligkeit

- 4.1 Bei Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr ist der anteilige Beitrag bis zum Ende des Jahres zu zahlen.
- 4.2 Alle Vereinsbeiträge sind zum 31.03. und bei halbjährlicher Beitragszahlung zum 30.09. des Jahres im Voraus fällig.
- 4.3 Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
- 4.4 Die Entrichtung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Die Mitglieder sind dem Verein verpflichtet eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Rechnungsstellung und unterjährigen Einzügen wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr erhoben (s. 3.3)
- 4.5 Bei Überschreitung des Zahlungsziels wird ein kostenpflichtiges gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

5. Änderung im Mitgliedschaftsverhältnis

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen, Kontenänderungen und Änderungen des Status (Student, Familienmitglied etc.) umgehend schriftlich oder über den persönlichen Mitglieder-Account der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, werden dem Mitglied die daraus entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Eine Nachträgliche Anpassung ist nicht möglich.

6. Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06 und zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle mit einer Frist von drei Monaten vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum nächstmöglichen Austrittstermin.
- 6.2 Ein rückwirkender Austritt und damit verbundene Beitragserstattungen werden nicht anerkannt.
- 6.3 Die Kindersportschule hat gesonderte Kündigungsfristen und -daten (siehe Abteilungsordnung Kindersportschule) Diese Kündigungsfristen und -daten sind auch für die Mitgliedschaft im Hauptverein der TSG Seckenheim gültig.
- 6.4 Austritte aus einzelnen Abteilungen können nur zum Quartalsende mit einer Frist von einem Monat (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) erfolgen.

7. Versicherung/Vereinsmagazin

Im Mitgliedsbeitrag ist die durch den Badischen Sportbund vermittelte Sportversicherung enthalten. Beitragszahler erhalten pro Familie ein Vereinsmagazin.

8. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 8.1 Die Höhe der Vereinsbeiträge wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.02.2019 beschlossen.
- 8.2 Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Gesamtvorstand am 06.03.2023 beschlossen und tritt zum selben Termin in Kraft.